

Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden

(Vom 8. Dezember 1966)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 63 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 und § 13 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 24. Mai 1959,

verordnet:

§ 1. Die Verwaltungsgebühren für die Amtstätigkeit der Gemeindebehörden werden, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen, wie folgt festgesetzt:

A. Allgemeine Verwaltung

- | | Fr. |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. Für Zeugnisse, Ausweise, schriftliche Auskünfte besonderer Art | 1.— bis 80.— |
| 2. Für Begutachtungen zuhanden der Aufsichtsbehörden oder anderer Behörden . | 5.— bis 80.— |
| 3. Für Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen, eine einmalige oder sich wiederholende Gebühr | 5.— bis 1000.— |
| 4. Für die Ausübung behördlicher Aufsichts- und Kontrollfunktionen | 5.— bis 500.— |
| 5. Für alle Anordnungen von Gemeindebehörden und Amtsstellen in Verwaltungssachen | 5.— bis 1000.— |
| Für besondere Bemühungen im Interesse von Privaten oder Parteien darf eine dem Zeitaufwand entsprechende Gebühr bezogen werden. | |
| 6. Für Beschlüsse und Verfügungen, mit denen eine Sache ohne materiellen Entscheid | |

erledigt wird, können die in den Ziffern 4 und 5 aufgestellten Ansätze bis auf einen Fünftel herabgesetzt werden.

B. Einbürgerungen und Heimatscheine

	Fr.
1. Bürgerrechtserteilungen (ohne Einkaufsgebühr)	30.— bis 50.—
2. Ausstellung von Heimatscheinen, ohne Beglaubigungskosten des Statthalters und der Staatskanzlei	6.—
Eintrag des Doppelbürgerrechts	3.—
3. Ausstellung von Heimatausweisen	4.—

C. Finanzverwaltung

1. Aufbewahrung von Kauttionen der Ausländer ohne anerkannte und gültige Ausweisschriften	
jährlich pro Fr. 1000.—	2.—
„ unter Fr. 1000.—	2.—
oder pauschal	
2. Aufbewahrung von Wertschriften im privaten Interesse (vormundschaftliche Vermögensverwaltung ausgenommen)	
jährlich pro Fr. 1000.—	2.—
„ unter Fr. 1000.—	2.—
oder pauschal	

D. Polizeiverwaltung

1. Niederlassungsbewilligungen (Schriftenempfangsschein) sowie Aufenthaltsbewilligungen und deren Erneuerung, Aufbewahrung und Rückgabe der Schriften, Schreibgebühr inbegriffen	4.— bis 6.—
2. Einfache Wohnsitzbestätigungen	2.—

3. Identitätskarten, Schreibgebühr inbegriffen	Fr.
bis zum vollendeten 15. Altersjahr	4.—
übrige	6.—
4. Passempfehlungen, Leumunds-, Wohnsitz- und Handlungsfähigkeitszeugnisse, Schreibgebühr inbegriffen	5.—
5. Aufforderung zur Schriftenabgabe oder -erneuerung, Schreibgebühr inbegriffen .	2.—
6. Nachsendung nicht abgeholter Ausweis- schriften (auch Ausländer)	3.—
7. Ausschreibung von Gesuchen um Ertei- lung oder Verlegung von Wirtschaftspa- tenten (ohne Insertionskosten)	5.— bis 20.—
8. Entgegennahme eines Auftrages zur frei- willigen öffentlichen Versteigerung von Liegenschaften oder Fahrhabe (Gant), ein- schliesslich Ausschreibung ohne Inser- tionskosten, und Anfertigung des Gant- rodels	20.— bis 100.—
9. Versteigerung, einschliesslich Schreibge- bühr	
für den ganzen Tag	60.— bis 120.—
für den halben Tag	50.— bis 100.—
für kürzere Zeit entsprechend weniger	
10. Für den Bezug des Erlöses aus der Ver- wertung, Abrechnung und Ablieferung an den Auftraggeber, einschliesslich Schreib- gebühr	
bei Fahrhabeganten	1 % des Zu- schlagspreises
bei Liegenschaftenganten	1½ % des Zu- schlagspreises

Soweit diese Verrichtungen den Gemeindeammannämtern obliegen, sind diese berechtigt, die entsprechenden Gebühren zu beziehen.

E. Bauwesen

1. Erteilung von Baubewilligungen, einschliesslich Kosten für die Prüfung und Ausschreibung des Baugesuches (ohne Insertionskosten) 10.— bis 2000.— Fr.
- Bei Areal- und Gesamtüberbauungen, Hochhäusern, Terrassensiedlungen und ähnlichen Überbauungsformen kann die Gebühr nach Zahl und Art der vergleichsweise zulässigen Einzelbauten berechnet werden.
- Bei Bauverweigerung erfolgt eine entsprechende Herabsetzung dieser Gebühren.
2. Rohbauabnahme: Hälfte der Gebühr für die Erteilung der Baubewilligung
3. Schlussabnahme (einschliesslich Bezugsabnahme): Hälfte der Gebühr für die Erteilung der Baubewilligung.
4. Gerüstkontrolle (Gebühr pro Gerüst, für Augenscheine und Ausnahmbewilligungen) 5.— bis 80.—

F. Vormundschaftswesen

1. Anträge betreffend Entmündigung wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandels oder Misswirtschaft (Art. 369, 370 ZGB, §§ 40, 83 EG zum ZGB), betreffend Beschränkung der Handlungsfähigkeit (Art. 395 ZGB, § 91 EG zum ZGB) und betreffend Entziehung der elterlichen Gewalt (Art. 285 ZGB, §§ 40, 70 EG zum ZGB), Anordnungen zur vorläufigen Fürsorge (Art. 386 ZGB) 5.— bis 300.—
2. Anträge betreffend Entmündigung wegen Freiheitsstrafe (Art. 371 ZGB, §§ 40, 86 EG zum ZGB), Entmündigung oder Verbei-

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| | Fr. |
| ständigkeit auf eigenes Begehren (Art. 372, 394 ZGB, § 87 EG zum ZGB) | 5.— bis 100.— |
| 3. Anordnung der Vormundschaft über Unmündige (Art. 368 ZGB, vgl. Art. 274, 285, 286 ZGB, § 68 EG zum ZGB, Art. 311 Abs. 2, 324, 325 ZGB) | 5.— bis 100.— |
| Die Gebühr darf nicht bezogen werden, wenn die Bevormundung im Anschluss an einen Gewaltsentzug nach Art. 285 ZGB erfolgt. | |
| 4. Vorkehrungen der Vormundschaftsbehörde zum Schutze der Kinder und ihres Vermögens bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern oder Gefährdung (Art. 283, 284, 297 ZGB, §§ 59 ff. EG zum ZGB) | 5.— bis 200.— |
| 5. Anordnung einer Beistandschaft bei aussererhelicher Schwangerschaft oder Geburt (Art. 311 Abs. 1 ZGB) | 2.— bis 20.— |
| 6. Anordnung einer Beistandschaft in den Fällen von Art. 392, 393, 282, 762, 823 ZGB | 5.— bis 500.— |
| 7. Aufhebung von Vormundschaften, Beistandschaften und Beiratschaften, Wiederherstellung der elterlichen Gewalt und Aufhebung von zum Schutze der Kinder und ihres Vermögens bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern oder Gefährdung angeordneten Vorkehrungen, beziehungsweise Antragstellung hierüber (Art. 431 ff., 287, 288 ZGB, §§ 40, 89, 91, 71 EG zum ZGB) | 5.— bis 200.— |

Die Gebühr ist um mindestens die Hälfte zu ermässigen, wenn die Aufhebung beschlossen, beziehungsweise beantragt wird. Die Gebühr entfällt, wenn die aufgehobene Massnahme durch eine andere gebührenpflichtige Massnahme ersetzt wird.

8. Aufnahme eines amtlichen Inventars: Bis Fr.
zu einem Reinvermögen von Fr. 10 000.—
eine Grundgebühr für den ganzen Tag . 50.— bis 100.—
" " " " halben " . 25.— bis 60.—
" " " " die Stunde von . 7.— bis 20.—
Für Reinvermögen über Fr. 10 000.— kann
zu dieser Grundgebühr ein Zuschlag erho-
ben werden von 5.— bis 2000.—

Bezieht sich das Inventar auf einen unge-
teilten Nachlass, so fällt für die Berech-
nung dieser Gebühr nur der Erbteil der
Person in Betracht, in deren Interesse das
vormundschaftliche Inventar aufgenom-
men wird.

9. Prüfung und Abnahme eines amtlichen In-
ventars, von Vormundschafts-, Beistand-
schafts- oder Beiratschaftsberichten und
Rechnungen von Reinvermögen über Fr.
5000.— 5.— bis 2000.—

Bei jährlicher Berichterstattung und Rech-
nungsablegung ist die Prüfung und Ab-
nahme bis Fr. 10 000.— Reinvermögen ge-
bührenfrei; darüber hinaus wird die Hälfte
der Gebühr berechnet, Ziffer 8, letzter Ab-
satz, findet entsprechende Anwendung.

10. Für die Prüfung und Abnahme eines von
einem Elternteil eingereichten Inventars
(Art. 291 ZGB, § 58 Abs. 1 EG zum ZGB)
kann die Hälfte der in Ziffer 9 Abs. 2 vor-
gesehenen Gebühr berechnet werden.

Die Vormerknahme von Elternberichten
über Änderungen im Stande und in der
Anlage des Kindesvermögens (Art. 291
ZGB und Ziffer 13 des Kreisschreibens
der Justizdirektion vom 15. Dezember 1911
betreffend Einführung in das Zivilgesetz-

- buch) erfolgt in der Regel gebührenfrei. Fr.
- Erweist sich ein Elternbericht als unrichtig oder unvollständig oder werden persönliche Einvernahmen oder anderweitige Nachforschungen notwendig, so darf für die Prüfung und allfällige Richtigstellung des Berichtes je nach den Vermögensverhältnissen und dem erforderlichen Zeit- und Arbeitsaufwand eine Gebühr berechnet werden von 5.— bis 100.—
11. Sonstige Feststellungen und Vorkehrungen in Erbschaftsfällen (§ 125 EG zum ZGB) . 5.— bis 100.—
12. Zustimmung zum Wohnsitzwechsel des Bevormundeten, Übertragung und Übernahme von Vormundschaften, Beistandschaften und Beiratschaften (Art. 377 ZGB), Beschlüsse, Erklärungen und Anweisungen der Vormundschaftsbehörde in den Fällen von Art. 421, 177, 181, 204 Absatz 2, 218 Abs. 2, 229, 232, 272, 282, 418, 419 ZGB, Wahl des Vormundes bei wiederholtem Wechsel in dessen Person . . 5.— bis 300.—
13. Anträge an die Aufsichtsbehörden gemäss Art. 422 ZGB 5.— bis 200.—
14. Anträge und Berichte an die vorgesetzte Behörde und den Richter in den Fällen von Art. 15, 96, 156, 157, 267 und 362 ZGB 5.— bis 50.—
15. Entscheide der Vormundschaftsbehörde in Beschwerdesachen (Art. 420 Abs. 1, 99 ZGB) 5.— bis 100.—
16. Vorkehrungen und Anträge nach dem kantonalen Versorgungsgesetz (§§ 14 lit. b und c, 10, 17, 20—26) 5.— bis 20.—

G. Gemeindeammänner

Fr.

1. Eintragung, Ausfertigung und Zustellung einer amtlichen Anzeige in privatrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere amtlicher Kündigungen 5.— bis 20.—
Wird die Zustellung innert 24 Stunden verlangt, so erhöht sich die Gebühr auf das Doppelte.
2. Entgegennahme eines Rechtsvorschlages gegen eine amtliche Anzeige und Zustellung an den Auftraggeber 3.—
3. Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen sowie von Abschriften, Auszügen und des Datums von Privatkunden 3.— bis 60.—
4. Öffentliche Bekanntmachung in privatrechtlichen Angelegenheiten (ohne Insertionskosten) 10.— bis 50.—
5. Aufnahme eines amtlichen Befundes, Siegelung und sonstige Sicherungsmassnahmen, Vollstreckung und andere amtliche Aufträge 10.— bis 120.—
6. Zustellung einer Vorladung oder eines Entscheides zivilrechtlicher Natur im Auftrage einer oberen Behörde 3.—

Soweit die genannten Verrichtungen von andern Gemeindeorganen besorgt werden, sind diese berechtigt, die entsprechenden Gebühren zu beziehen.

§ 2. An Schreibgebühren werden verrechnet: Fr.

- a) Für jede Seite Format A 4 2.—
- für jede Seite Format A 5 1.—
- für eine angefangene Seite, sofern höchstens bis zur Hälfte beschrieben . —.50 bis 1.50
- für engbeschriebene Seiten kann die doppelte Gebühr verrechnet werden.

Für Ausfertigung in fremden Sprachen und Übersetzung ist die Gebühr angemessen zu erhöhen.	Fr.
b) Für gedruckte Ausfertigungen pro Seite angefangene Seiten werden voll berechnet.	3.—
c) Für Vorladungen und Zahlungsaufforderungen	1.—
d) Für Photokopien, Plankopien, Vervielfältigungen und dergleichen	—50 bis 5.—

Die Schreibgebühren sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit den Porto- und Barauslagen zur Gebühr hinzuzurechnen.

Erfolgt die Zustellung gebührenpflichtiger Verfügungen und Beschlüsse durch eigene Angestellte der Gemeinde, so kann für die Zustellung ebenfalls die Portotaxe erhoben werden.

§ 3. Die Gemeinden können durch Gemeindebeschluss oder durch Beschluss des Grossen Gemeinderates im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen ergänzende Gebührenvorschriften aufstellen sowie einzelne oder alle Gebühren bis auf die Hälfte ermässigen.

§ 4. Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der Amtsstelle festgesetzt, welche die gebührenpflichtige Anordnung erlassen hat und auf dem Beschluss oder der Verfügung vorgemerkt.

§ 5. Wo in der Gebührenordnung Mindest- und Höchstbeträge festgesetzt sind, werden Gebühren, falls nichts anderes bestimmt ist, nach dem Zeitaufwand und der Bedeutung des Geschäftes berechnet.

In besonderen Fällen können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

§ 6. Entscheide von Gemeindebehörden im Interesse einzelner Behördemitglieder sind gebührenfrei, wenn der Gesuchsteller die Verwaltungsbehörde ausschliesslich in seiner Eigenschaft als Amtsperson angerufen hat und keine Trölerei vorliegt.

§ 7. Für die Auferlegung von Gebühren an zürcherische Amtsstellen, die Aufteilung der Gebühren bei mehreren Beteiligten, die Leistung und den Erlass von Kostenvorschüssen und Kosten sowie für die Gewährung von Parteientschädigungen gelten die §§ 13—17 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

§ 8. Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse.

Die Behördemitglieder, Beamten und Angestellten beziehen für ihre Bemühungen ein Taggeld oder eine feste Besoldung.

Die Gemeinde oder der Grosse Gemeinderat können Ausnahmen von dieser Regel beschliessen.

§ 9. Die Festsetzung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen öffentlichen Anstalten bleibt den Gemeinden überlassen, soweit nicht besondere kantonale Vorschriften gelten.

§ 10. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1967 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 22. Februar 1951.

Zürich, den 8. Dezember 1966.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

F. Egger

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler